



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 46 020/30-I 5/87

An das  
Präsidium des Nationalrates

W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/9622-0\*

Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter STA Dr. Mohr

Klappe 294 (DW)

*68 GE/9.87*

Datum: 14. OKT. 1987

*Verteilt 14.10.1987 Gluh*

*Jr. Gomperz*

Betrifft: Entwurf eines 3. Abgabenänderungsgesetzes 1987.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben gesandten Gesetzesentwurf zu übersenden.

8. Oktober 1987

Für den Bundesminister:

*M o h r*

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 46 020/30-I 5/87

An das  
Bundesministerium für Finanzen

W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/96 22-0\*

Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter Sta Dr. Mohr

Klappe 294 (DW)

Betrifft: Entwurf eines 3. Abgabenänderungsgesetzes 1987.

zu GZ. 06 0102/66-IU/6/87

Mit Bezugnahme auf das Schreiben vom 25. September 1987 nimmt das Bundesministerium für Justiz zum oben genannten Gesetzesentwurf die folgt Stellung:

Zum Abschn. I Art. I Z. 6 (§ 28 Abs. 2 Z. 2 EStG):

Die vorgesehene Änderung des § 28 Abs. 2 Z. 2 EStG 1972 ist mit § 18 b MRG nicht akkordiert. Die "Zehntelabsetzung" des § 28 Abs. 2 EStG 1972 ist aber unabdingbare Voraussetzung für eine Maßnahme nach § 18 b MRG; ohne die bisher bestehende flankierende Regelung des § 28 Abs. 2 Z. 2 EStG 1972 wäre – materiell betrachtet – § 18 b MRG unanwendbar, weil er sonst mit untragbaren wirtschaftlichen (steuerlichen) Belastungen verbunden wäre.

Jedenfalls müßte sichergestellt werden, daß auch künftig eine "Zehntelabsetzung" gemäß § 28 Abs. 2 EStG 1972 mög-

- 2 -

lich ist, wenn die Durchführung von Großreparaturen gleichzeitig mit anderen (geförderten) Sanierungsarbeiten am Miethaus vorgenommen wird. Die Entscheidung des Gerichtes bzw. der Schlichtungsstelle der Gemeinde, mit denen die Erhöhung der Hauptmietzinse nach §§ 18, 18 b MRG bewilligt wird, bildet nämlich eine Einheit.

Zum Abschn. II Art. I Z. 2 (§ 5 Abs. 1 Z. 1 KStG):

Gegen diese Bestimmung wird kein Einwand erhoben, wengleich darauf hingewiesen wird, daß sie überflüssig sein dürfte, weil der Bund selbst wohl nicht körperschaftssteuerpflichtig ist.

Zum Abschn. VIII:

Das Bundesgesetz vom 12. Juli 1974, BGBl.Nr. 409, über die Änderung mietrechtlicher Vorschriften und über Mietzinsbeihilfen trägt nicht den Kurztitel "Mietrechtsänderungsgesetz".

Unter "Mietrechtsänderungsgesetz" wäre vielmehr das Bundesgesetz vom 30. Juni 1967, BGBl.Nr. 281, zu verstehen; dieses Gesetz soll aber durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht betroffen werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

8. Oktober 1987

Für den Bundesminister:

M o h r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: